

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.108 vom 20. Dezember 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.108

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.108 du 20 décembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.108 del 20 dicembre 2023

Erwägungen

E. 2

Eventualiter wird gestützt auf Art. 78 eine Durchsetzungshaft angeordnet

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 hat das MIKA den Gesuchsgegner unter Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weggewiesen (MI-act. 401 ff.). Diese Verfügung wurde dem Gesuchsgegner gleichentags eröffnet (MI-act. 404), womit ein rechts- genügender Wegweisungsentscheid vorliegt.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Grün- den undurchführbar ist.

- 6 - Die Rechtsvertreterin des Gesuchsgegner führt aus, dass die algerischen Behörden das MIKA bzw. das SEM schon seit Monaten hinhielten. Ange- kündigte Counsellings würden immer und immer wieder verschoben. Auch das anlässlich der Haftüberprüfung angekündigte Counselling von Oktober 2023 habe nicht stattgefunden und sei nun für den Januar 2024 geplant, wobei niemand wisse, ob es den algerischen Behörden mit diesem Termin ernst sei. Es lägen jeweils nur angebliche mündliche Zusicherungen ge- genüber dem SEM vor, keine verbindlichen Terminabsprachen. Es könne damit nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Identifizierung des Gesuchsgegners noch innert nützlicher Frist erledigt werden könne. Mangels Vollzugsperspektive fehle eine Voraussetzung für die Anordnung bzw. Verlängerung der Ausschaffungshaft, weshalb diese umgehend zu beenden sei. In der Tat haben sich in jüngster Vergangenheit die Anzeichen verdichtet, dass es bei Rückführungen nach Algerien des Öfteren zu Verzögerungen kommt, weil die offenbar notwendigen konsularischen Gespräche mit einem Vertreter des algerischen Generalkonsulates immer wieder verscho- ben wurden. Diesem Umstand ist deshalb vertieft Rechnung zu tragen und es ist bei Vorliegen entsprechender Anzeichen zu klären, ob innert vernünf- tiger Frist bzw. bis zum Abschluss der maximal zulässigen Haft effektiv noch mit dem zwangsweisen Vollzug der Wegweisung gerechnet werden kann. Dem Gesuchsgegner

ist zuzustimmen, dass die seitens der algerischen Behörden in Aussicht gestellten Termine für die konsularische Anhörung bereits mehrfach verschoben worden sind: Weder der Termin vom Juli 2023 noch die für September, Oktober und Dezember 2023 vorgesehenen Termine fanden statt. Entgegen den Vorbringen des Gesuchsgegners ist aber deshalb gegenwärtig (noch) nicht davon auszugehen ist, dass seine Wegweisung nicht innert vernünftiger Frist und schon gar nicht bis zum Abschluss der maximal zulässigen Haft vollzogen werden kann. Die Haft ist unter diesen Umständen nicht umgehend zu beenden. Dies hat nur dann zu geschehen, wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, die Wegweisung zu vollziehen (BGE 147 II 49, Erw. 2.2.3). Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die Terminabsagen für die Counsellings wurden damit begründet, dass es seit Sommer 2023 im algerischen Generalkonsulat in Genf zu mehreren Wechseln des diplomatischen Personals gekommen sei und eine personelle Unterbesetzung bestehe, aufgrund derer mit (sehr) begrenzter Kapazität gearbeitet werden müsse (MI-act. 436). Diese Begründung scheint einerseits plausibel und lässt andererseits auf eine Verbesserung der Terminwahrnehmung des algerischen Generalkonsulats schliessen, sobald sich die Personalsituation stabilisiert haben wird. Angesichts des im jüngsten Schreiben des SEM vom 13. Dezember 2023 geschilderten aktiven Kontakts des SEM mit dem Generalkonsul (MI-act. 479) dürfte das SEM von einer entsprechenden - 7 - Verbesserung zeitnah in Kenntnis gesetzt werden und können entsprechende Termine sodann durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der noch nicht sehr lange dauernden ausländerrechtlichen Haft – der Gesuchsgegner befindet sich erst seit knapp zweieinhalb Monaten in Haft – besteht gegenwärtig (noch) Aussicht darauf, dass die Wegweisung des Gesuchsgegners in einem dem vorliegenden Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Vollzugsperspektive ist entgegen den Ausführungen des Gesuchsgegners zu bejahen.

E. 3

Der mit Urteil vom 5. Oktober 2023 festgestellte Haftgrund besteht nach wie vor (vgl. WPR.2023.88, Erw. II/3.1; MI-act. 429 f.). Zwar hat der Gesuchsgegner sich anlässlich des rechtlichen Gehörs vom 14. Dezember 2023 kooperativ gezeigt und angegeben, bereit zu sein, einen Flug nach Algerien anzutreten. Angesichts seines faktischen Verhaltens vom gleichen Tag, als er den Transport vom ZAA nach Aarau verweigert hatte, erscheint diese Kooperationsbereitschaft wenig glaubhaft. Mit dem MIKA ist die entsprechende Beteuerung des Gesuchsgegners als Schutzbehauptung zu werten und vermag nichts am festgestellten Haftgrund zu ändern.

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entwe-

die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der be- willigten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 3. Oktober 2023 – 2. Ja- nuar 2024).

- 8 - Die sechsmonatige Frist wird damit am 2. April 2024 enden und die Haft kann längstens bis zum 2. April 2025 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 2. April 2024, an. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Aus- schaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, be- steht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhält- nismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstel- lung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der fami- liären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Der hingegen geltend gemachte Grund für die Unverhältnismässigkeit, nämlich die lange Dauer der Papier- beschaffung, wurde unter Erw. 2.3 behandelt. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismäs- sig erscheinen liessen.

E. 8

Nach dem Gesagten erweist sich die Ausschaffungshaft als zulässig und ist zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigen sich grundsätzlich Ausführungen zur eventualiter beantragten Durchsetzungs- haft. Allerdings ist Folgendes anzumerken: Ordnet das MIKA eventualiter eine Durchsetzungshaft an, hat sie dem Betroffenen hierzu das rechtliche Gehör zu gewähren und ist die eventualiter angeordnete Durchsetzungs- haft zu begründen. Insbesondere ist darzulegen, dass die betroffene Person ihrer Ausreiseverpflichtung innert angesetzter Frist nicht nachgekommen ist und welche Verhaltensänderung von ihr erwartet wird. Andernfalls kann über die eventualiter angeordnete Durchsetzungshaft ohne mündliche Haftverhandlung aufgrund der Akten entschieden werden.

- 9 - Im vorliegenden Fall wird bei einer erneuten Absage des Counsellings genauer zu prüfen sein, wie es sich mit der Ausschaffungsperspektive verhält. Weiter ist dem

Gesuchsgegner bei erneut eventualiter beantragter Anordnung der Durchsetzungshaft das rechtliche Gehör zu gewähren und es ist ihm mit Blick auf den Haftzweck der Durchsetzungshaft mitzuteilen, welches Verhalten von ihm erwartet wird bzw. welche Verhaltensänderung mit einer Durchsetzungshaft bezweckt würde. Die verlangte Verhaltensänderung ist sodann im Rahmen der Eventualbegründung in der Haftanordnung konkret festzuhalten. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Die mit Urteil vom 5. Oktober 2023 bestätigte amtliche Rechtsvertreterin bleibt im Amt und kann ihre Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2023.88 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

- 10 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.